

**Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung (Satzung)  
der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu  
Kiel für Studierende des Studiengangs „Physik des Erdsystems: Meteorologie - Ozeanogra-  
phie – Geophysik“ mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.) und der Studiengänge  
„Geophysik“ und „Climate Physics: Meteorology and Physical Oceanography“ mit den Ab-  
schlüssen Master of Science (M.Sc.)**

**Vom 16. Februar 2010**

NBl. MWV. Schl.-H. 2010 S. 8

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 8. April 2010

Aufgrund des § 52 Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes zur Umsetzung der Europäischen Dienstleistungsrichtlinie vom 9. März 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 356), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 20. Januar 2010 die folgende Satzung erlassen:

**Artikel 1**

Die Fachprüfungsordnung (Satzung) der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende des Studiengangs „Physik des Erdsystems: Meteorologie – Ozeanographie – Geophysik“ mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.) und der Studiengänge „Geophysik“ und „Climate Physics: Meteorology and Physical Oceanography“ mit den Abschlüssen Master of Science (M.Sc.) vom 29. November 2007 (NBl. MWV. Schl.-H. 2008, S. 102), zuletzt geändert durch Satzung vom 17. Dezember 2009 (NBl. MWV. Schl.-H. 2010, S. 4), wird wie folgt geändert:

Die Anlage „Studienverlaufsplan für den Bachelor of Science „Physik des Erdsystems: Meteorologie – Ozeanographie – Geophysik“ wird geändert wie folgt:

1. Die Angaben für die Module pher 101 und pher 110 erhalten folgende Fassung:

	Modul	Modulbezeichnung	LF	SWS	P / WP	Voraussetzung	PL	LP	
								Sem.	Jahr
3. Semester	Pher-101	<b>Angewandte Meteorologie, Ozeanographie, Geophysik</b>	Üb/Üb /S	2/2/2	P		V	8	
	<b>Feldpraktikum: Auswahl eines Moduls aus Pher-110 a-c</b>								
4. Semester	Pher-110a	<b>Feldpraktikum Geophysik</b>	V/Üb/S	2/2+1	WP	EGPH Klim-101	M	8	
	Pher-110b	<b>Feldpraktikum Ozeanographie</b>	V/Üb/S			EGPH Klim-101	M	8	
	Pher-110c	<b>Feldpraktikum Meteorologie</b>	V/Üb/S			EGPH Klim-101	M	8	
		<b>Vertiefungsmodul*</b>	V/Üb	2/2	WP			6	
		<b>Vertiefungsmodul*</b>	V/Üb	2/2	WP			6	
	<b>Vertiefungsmodul*</b>	V/Üb	2/2	WP			6		

2. b) Die Tabelle „Tabelle B.Sc.-Vertiefungs-Module“ erhält folgende Fassung

„Tabelle B.Sc.-Vertiefungs-Module:

Abk.	Modulname	Modulelemente	Modulabschluss	Sem.	LP
Mete-201a	Klimaphysik	V2 Klimaphysik U2 dazu	M	3&4 4&5	6
Mete-201b	Angewandte Synoptik	V2 Angew. Synoptik U2 dazu	M	3&4 4&5	6

## Entwurf

Ozrg-201	Physik des Ozeans	V2 Ozeanphysik U2 dazu V2 Regionale Oz. U2 dazu	M	3&4 4&5	12
Klim-201	Atmosphären- und Ozeandynamik	V2 Atm. Oz. Dynamik I U2 dazu V2 Atm. Oz. Dynamik II U2 dazu	M	4&5	12
AGP1	Angewandte Geophysik I	V2 Potentialverfahren U2 dazu	M	4&5	6
AGP2	Angewandte Geophysik II	V2 Geoelektrik, EM, Radar U2 dazu	M	6	6
AGP3	Angewandte Geophysik III	V2 Seismik I U2 dazu	M	4&5	6
NGP1	Numerische Geophysik I	V2Einf. Geoinformatik U2 dazu	M	5	6

## Artikel 2

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Modulprüfungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung vollständig absolviert und bestanden worden sind, behalten ihre Gültigkeit.

(3) Hat eine Studierende oder ein Studierender selbstständige Teileleistungen einer Modulprüfung absolviert und bestanden, werden diese Prüfungen angerechnet. Der Prüfungsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls und des Prüfungszwecks, welche weiteren Prüfungsleistungen zur Vervollständigung des jeweiligen Moduls erbracht werden müssen.

(4) Ist eine Prüfungsleistung bei Inkrafttreten dieser Satzung absolviert und bestanden, und ist diese Prüfungsleistung nach den neuen Regelungen unbenotet, wird die Note nicht eingerechnet. Auf Antrag des Studierenden entscheidet der Prüfungsausschuss über eine Einrechnung nach Maßgabe der alten Prüfungsordnung. Der Antrag ist bis zum 30.09.2010 zu stellen.

(5) Fehlversuche, die im Rahmen von Prüfungen vor Inkrafttreten dieser Satzung unternommen wurden, werden auf die Anzahl der Versuche nach der neuen Prüfungsordnung angerechnet, sofern sich die Anrechnung nicht nach der Struktur der neuen Modulprüfung verbietet.

(6) Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

Die Genehmigung nach § 52 Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian- Albrechts- Universität zu Kiel mit Schreiben vom 16. Februar 2010 erteilt.

Kiel, den 16. Februar 2010

Prof. Dr. L. Kipp  
Dekander Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät  
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel